

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

B e r i c h t

des

Herrn Ständerath Häberlin*) über den Rekurs des evangelischen Schulrathes der Stadt St. Gallen.**)

(Vom 20. Juli 1858.)

Tit.!

Unter'm 7. März 1856 erließ der Große Rath des Kantons St. Gallen ein neues Gesetz über das Steuerwesen der Gemeinden, dessen Art. 18 also lautet: „Wenn zur Bestreitung der Bedürfnisse des Kirchen-, Pfrund- und Primarschulwesens Steuern erhoben werden müssen, so sind dieselben nach Maßgabe des Staatssteuerregisters auf die Genossen und Niedergelassenen, welche im Umfange der betreffenden Kirch- oder Schulgenossenschaft wohnen, zu verlegen. Von den Niedergelassenen dürfen Steuern nur dann, und zwar nach dem gleichen Maßstab erhoben werden, wenn solche auch von den Genossen erhoben werden.“

Durch dieses Gesetz glaubt sich die evangelische Schulgenossenschaft der Stadt St. Gallen in ihrem ausschließlichen Eigenthumsrechte an den städtischen Schulfonds beeinträchtigt und die St. Gallische Staatsverfassung, insbesondere den Art. 15 verletzt, welcher die Unverletzlichkeit des Privateigenthums garantirt. Sie richtet demnach das Gesuch an die Bundesversammlung: „es wolle dieselbe entweder von sich aus den angefochtenen Art. 18 des Gemeindesteuergesetzes aufheben, oder die Beschwerdeführung dem Bundesgerichte zur Untersuchung und Entscheidung überweisen.“

Was das erste dieser Begehren anbetrifft, so scheint hiefür schon deshalb kein hinreichender Grund vorhanden zu sein, weil das betreffende

*) Die Kommission, in deren Namen Herr Häberlin referirt, bestand — neben ihm — aus den Herren Ständeräthen Wigier, Humbert, Briatte und Salis.

***) Vergleiche den Bericht des Herrn Nationalrath Karrer über den nämlichen Gegenstand, auf Seite 419 hievon.

Gesetz, ungeachtet seiner allgemeinen Gültigkeit, von keiner andern Seite angegriffen ist, und wenn eine Rechtsverletzung vorliegen sollte, der Klage durch die Ueberweisung des Spezialfalles an das Bundesgericht ein volles Genüge geschehen wäre. Zudem würde sich der Gegenstand wegen der Konkurrenz öffentlicher und privatrechtlicher Streitpunkte vorzugsweise zur materiellen Verhandlung vor Bundesgericht eignen, vorausgesetzt, daß überhaupt eine Läsion verfassungsmäßiger Rechte in Frage steht.

Hinsichtlich des zweiten Rechtsbegehrens ist der Art. 105 der Bundesverfassung maßgebend: „Das Bundesgericht urtheilt im Fernern über Verletzung der durch die Bundesverfassung garantirten Rechte, wenn hierauf bezügliche Klagen von der Bundesversammlung an dasselbe gewiesen werden.“ Die Bundesversammlung ist also einzig und ausschließlich wegen Läsion verfassungsmäßiger Rechte einzuschreiten befugt. Innerer der verfassungsmäßigen Schranken dagegen unterliegt die kantonale Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege keiner Bundesaufsicht. Um dieses Prinzip möglichst sicher zu stellen, sollen derartige Klagen nicht etwa unmittelbar an das Bundesgericht gelangen dürfen, sondern die beiden Räte passieren müssen, damit diese, als politische Körper, vor Allem aus prüfen, ob eine Läsion verfassungsmäßiger Rechte ernstlich in Frage komme. Dadurch soll eben verhindert werden, daß nicht das Bundesgericht seine Kompetenzen als wahrhafte Appellationsinstanz über alle Akte der Kantonalverwaltung ausdehne, während dagegen die Bundesversammlung, wenn sie die Klage auf Läsion verfassungsmäßiger Rechte erheblich findet, sich dennoch nicht wie ein Richterkollegium mit der Untersuchung aller thatsächlichen Verhältnisse und mit der Beurtheilung der Streitfrage im Detail in denjenigen Fällen befaßt, welche sich im Uebrigen passender zur richterlichen Erledigung eignen.

Liegt nun, Tit., im vorliegenden Falle mit Wahrscheinlichkeit eine Verletzung oder Beeinträchtigung von Rechten vor, welche durch die Bundesverfassung garantirt sind?

Vor mir liegt das „rechtliche Gutachten der Juristenfakultät zu Zürich“ d. d. 28. Juni, das im Resultate folgendermaßen lautet:

- 1) „Der Artikel 18 des Gemeindesteuergesetzes vom 7. März 1856 enthält, bei richtiger Interpretation, an und für sich keine Verfassungsverletzung. In das Privateigenthum von Korporationen wird durch denselben nicht eingegriffen.
- 2) „Der Schulfond der Stadt St. Gallen ist nicht eine Privatstiftung, sondern ein öffentliches Gut. Eigenthümer desselben ist gesetzlich und urkundlich die Genossenbürgerschaft von St. Gallen.
- 3) „Ein indirekter Eingriff in das bestehende Eigenthumsrecht der Genossenschaft von St. Gallen ließe sich denken entweder durch einen ungerechtfertigten Regierungsakt oder durch eine falsche Interpretation des Gesetzes.
- 4) „Auch einen solchen indirekten Eingriff kann die Genossenschaft von St. Gallen mit vollem Rechte zurückweisen. Sie ist namentlich

„berechtigt, zu verlangen, daß der von ihr abgetretene Theil des „allgemeinen städtischen Schulfonds vor Allem zur Deckung des auf „die Genossenbürger fallenden Steuerantheils verwendet werde.“

Bei der nähern Prüfung dieses Gutachtens bin ich zu der Ueberzeugung gelangt, daß dasselbe einerseits dem Art. 18 und anderseits dem Gesetzgebungsrechte des Staates überhaupt eine allzu enge Auffassung gibt. Nach dieser Ansicht würde nämlich der Art. 18 für die Frage des Mit-eigenthums, resp. Mitbenutzungsrechtes der Niedergelassenen an den städtischen Schulfonds ganz unvorgreiflich sein. Der Art. 18 läßt, wie sich das Gutachten ausdrückt, die privatrechtliche Seite, die Rechtsstellung der Genossengemeinde als Inhaberin des Schulfonds unberührt, und spricht lediglich die Gleichbesteuerung der Bürger und Niedergelassenen für Schulzwecke aus, ohne in das ausschließliche Eigenthumsrecht der Fondsantheilhaber in St. Gallen irgendwie einzugreifen. So weit ist wohl Jedermann einverstanden, selbst der evangelische Schulrath in St. Gallen, daß keine Verfassungsverletzung vorliegt.

Alein es unterliegt in der That keinem Zweifel, daß der Art. 18 eine größere Tragweite hat. Es handelt sich keineswegs bloß darum, die Art und Weise zu bestimmen, wie das durch Steuern aufzubringende Kapital zu beschaffen sei, sondern das Gesetz sagt positiv: „es sollen von den Niedergelassenen keine Steuern erhoben werden, wenn solche nicht auch von den Genossen bezogen werden.“ Mit andern Worten: Der Ertrag der Schulgüter soll vorab für die gemeinsamen Bedürfnisse der Einwohnergemeinde verwendet und das Mangelnde gleichmäßig durch die Gemeindesteuern der Bürger und Ansassen gedeckt werden. Damit werden die letztern allerdings in den Mitgenuß der Schulgüter, wenn man überhaupt diese Ausdrucksweise gebrauchen darf, eingesetzt. Und es ist die Voraussetzung bereits gegeben, unter welcher das Rechtsgutachten (sub Ziff. 3 und 4) einen indirekten Eingriff in das bestehende ausschließliche Eigenthumsrecht der Genossenschaft St. Gallen erkennt. Durch den Art. 18 ist die vorbehaltene Auscheidung des Bürgernutzens für das Steuerbetreffniß der Genossenbürger ausgeschlossen. Uebrigens ist vom Standpunkte der Juristenfakultät in Zürich aus nicht abzusehen, weshalb die Genossenschaft St. Gallen nicht berechtigt wäre, abgesehen von dem Falle der Steuererhebung, zum Voraus eine verhältnißmäßige Einkaufsquote der Niedergelassenen zu verlangen, damit, wenn immer möglich, überhaupt keine Steuern erhoben werden müßten. Die Konsequenz des Prinzips würde dieß nothwendig mit sich führen.

Mir scheint ferner die Anweisung des St. Gallischen Richters (Ziff. III des Gutachtens) wenig Beruhigung zu gewähren, und zwar in doppelter Hinsicht. Für's Erste ist der Richter angewiesen, das Gesetz anzuwenden, und wie dieses zu verstehen sei, kann schon nach dem Wortlaute desselben und vollends nach der Entwicklungsgeschichte und nach der ganzen Anlage des St. Gallischen Gemeindefens nicht zweifelhaft sein. Der Kommiss-

sionalbericht zu dem Entwurf einer Organisation des evang. Kirchen- und Erziehungswesens im Kanton St. Gallen vom 4. November 1857 spricht sich hierüber deutlich genug aus, wenn er unter Anderm sagt: „Als eine nothwendige Folge dieses Grundsatzes (nämlich des durch Art. 18 des Gemeindesteuergesetzes eingeführten Prinzipes) wurde es nun allgemein angesehen, daß die ursprünglich allein berechtigten Genossen und die Niedergelassenen nunmehr in Bezug auf Nutznießung am Primarschulfond gleichberechtigt, und in Bezug auf die Verbindlichkeit, die durch die Zinse des Primarschulfonds ungedeckt gebliebenen Bedürfnisse des Primarschulwesens auf dem Steuerwege zu decken, gleichmäßig verpflichtet seien u. s. f.“ So sehr wir den eminenten Werth der Unabhängigkeit der Gerichte, namentlich in absoluten Staaten, schätzen, so können wir es doch mit unsern Begriffen von der Repräsentativdemokratie nicht zusammen reimen, wie untergeordnete Gerichte die materielle Rechtsbeständigkeit von Großrathesbeschlüssen beurtheilen, sich nach Belieben darüber hinwegsetzen und die natürliche Gliederung der Staatsgewalten in Verwirrung bringen könnten. Etwas heikler stünde die Sache, wenn der Große Rath des Kantons St. Gallen nicht etwa ein allgemeines Gesetz, wozu er als Gesetzgeber unzweifelhaft befugt ist, erlassen, sondern speziell gegen die Stadtgemeinde St. Gallen eine Verfügung über privatrechtliche Verhältnisse getroffen hätte, deren Beurtheilung im einzelnen Falle verfassungsgemäß dem Richter übertragen ist. (S. Plunzschli, Staatsrecht, S. 325 u. f.). Doch davon ist hier nicht die Rede. Wie nun aber, wenn die Gerichte, wie sie nach unserer Ansicht nicht anders können, die Ansprache des evangelischen Schulrathes, gestützt auf das Gesetz oder, wenn sie dieselbe vollends aus dem Grunde abweisen werden, weil sie keinen genügenden privatrechtlichen Titel (in der Stiftungsurkunde vom 22. Februar 1593 u. s. w.) überhaupt erkennen? Die Möglichkeit einer derartigen Rechtsverletzung, wenn es eine solche wäre, ist unstreitig bei jedem Zivilurtheile vorhanden, und es hiesse die Bundesbehörden (Bundesversammlung oder Bundesgericht) zu einer wahrhaften Appellationsinstanz über alle Akte der Kantonalgewalten erheben, wollte man dem Refusse eine solche Ausdehnung geben, was die Bundesverfassung im Art. 105 gerade hat verhüten wollen. Ein verfassungsmäßiges Recht könnte nur dannzumal verletzt sein, wenn dem evangelischen Schulrath von St. Gallen der Rechtsweg verschlossen, nicht aber, wenn demselben die Anrufung des verfassungsmäßigen Richters gestattet wird.

Sie sehen, Tit., es geht durchaus nicht an, und dient auch der Beschwerdeführerin nicht, den Art. 18 seines wirklichen Inhaltes zu entkleiden und sodann, in Folge dieser willkürlichen Operation, denselben zur Zeit als unerheblich zu erklären. Entweder enthält der Art. 18 des St. Gallischen Gemeindesteuergesetzes, indem er die für Jedermann gültige und verbindliche Wirkung mit Nothwendigkeit schon involvirt, eine vollendete Verfassungsverletzung, oder er enthält eine solche nicht. Im erstern Falle

genügt es nicht, einen sogenannten dikatorischen Beschluß zu fassen, der bloß den Schein, die Illusion einer Abhülfe in Aussicht stellt, die aber in Wahrheit, ohne eine noch grellere Störung konstitutioneller Ordnung, nicht mehr möglich ist.

Der Schwerpunkt des Rechtsgutachtens ist in folgender Stelle desselben (S. 16 u. ff.) niedergelegt: „Der Schulfond der Stadt St. Gallen ist Eigenthum der Genossengemeinde, und zwar sowohl urkundlich als gesetzlich. Urkundlich wurde das Eigenthum ihr zugeschrieben und gesetzlich, d. h. nach der bisherigen Organisation des evangel. Konfessionstheils, in Uebereinstimmung mit welcher auch die Schulverhältnisse der Stadt St. Gallen regulirt sind, beruhte die Schulgenossenschaft auf den Antheilhabern am Schulgut (s. Art. 114 der Organisation des evangel. Kirchen- und Erziehungswesens des Kantons St. Gallen vom Jahr 1834), also auf der Genossengemeinde. Es ist wohl in's Auge zu fassen, daß die Genossenschaft von St. Gallen einen Bestandtheil des gesammten Schulorganismus bildet. Auch in dieser Eigenschaft war daher bis jetzt die Genossengemeinde von St. Gallen Eigenthümer und Verwalter des städtischen Schulfonds. Wenn nun in Folge des neuen Gesetzes die Niedergelassenen ebenfalls stimmberechtigt erklärt werden und in gleicher Weise steuerpflichtig für die Bedürfnisse der gesetzlich geforderten Freischule, so folgt hieraus noch nicht, daß sie deshalb Eigenthum an genossenbürgerlichen Fonds erhalten, ja wir glauben auch, daß sie dieß nicht beanspruchen. Jede Gemeinde (sei es eine Bürger-, Kirchen- oder Schulgemeinde) hat eben eine doppelte Stellung. Einerseits ist sie Glied des gesammten Staats-, Kirchen- und Schulorganismus, hat als solches öffentliche Rechte, aber auch öffentliche Verpflichtungen, für welche sie mit ihrem Gute in einem gewissen Umfang einstehen muß. Das ist ihre öffentliche Seite.

Nach dieser Seite hin kann die Gesetzgebung des Staates bestimmend einwirken. Auf der andern Seite aber ist sie eine Korporation mit einem bestimmten Vermögen; das ist ihre privatrechtliche Seite. In diese Sphäre darf der Staat nicht eingreifen. Dadurch würde ein bestehendes Privatrecht verletzt, gerade wie es umgekehrt auch eine Rechtsverletzung wäre, wenn eine Gemeinde oder Genossenschaft Gemeinde-, Kirchen- und Schulgüter nicht mehr für diese Zwecke verwenden wollte.

Ich halte nun aber, Lit., diese ganze Unterscheidung und was damit zusammenhängt, für das Produkt einer spekulativen Abstraktion, die jedoch nicht auf dem Boden des praktischen Staatsrechtes wurzelt. Ich glaube, der Irrthum liege darin, daß einem durch das öffentliche Recht gegebenen faktischen Zustande von gewisser Dauer ein privatrechtlicher Charakter beigelegt wird. Wenn bis auf die neuere Zeit in einer Anzahl von Kantonen die Angelegenheiten, welche der Staat nicht unmittelbar von sich aus besorgt, die er nicht zentralisirt hat, in Kirche und Schule, im Armenwesen, vorzugsweise der Bürgergemeinde, nach Rechten und Pflichten zugewiesen waren, so ist das nicht eine Folge ihrer

rechtlichen (privatrechtlichen) Beziehung zu dem öffentlichen Gute als zeitweiliger physischer Trägerin desselben, sondern vielmehr der staatlichen Organisation und Steuergesetzgebung, welche ebensowohl den Schwerpunkt in die Einwohnergemeinde legen kann. Entscheidend für die Natur dieser Verhältnisse ist, daß zu jeder Zeit die Gesetzgebung es war, die, um mit den Worten des Rechtsgutachtens zu reden, „bestimmt, in welchem Umfange die Gemeinde mit ihrem Gute für die öffentlichen Verpflichtungen einstehen soll, und zwar nicht nach privatrechtlichen Teilungsgrundsätzen, sondern rein nach staatlichen Bestimmungsgründen, so wie sie dieselben den Zuständen und Bedürfnissen des Landes angemessen erachtet. Selbst wenn das Gesetz oder das öffentliche Recht eines Staates der Gemeinde-Autonomie einen freieren Spielraum läßt, wenn sie hinsichtlich der Einbürgerungstaxen, in Betreff der Rechtsstellung der Bürger und Niedergelassenen Normen aufstellt, die einer mehr privatrechtlichen Anschauung zu entsprechen scheinen, so handelt sie hierbei nichts desto weniger aus eigener Selbstbestimmung, und gemäß dem jeweiligen vorherrschenden öffentlichen Geiste, welcher die Gesetzgebung beherrscht. Der Begriff wohlverborgener Rechte dagegen setzt voraus (s. Bluntschli Staatsrecht S. 329 u. ff.), daß dieselben bestimmten Personen, sei es einzelnen Menschen oder Genossenschaften oder juristischen Personen, zu eigenem und selbständigem Rechte zukommen, die nicht als staatliche Rechte im Zusammenhange mit dem ganzen Staate und für diesen bestehen. Die Privatberechtigung trägt den Charakter der Besondereinheit und Selbstständigkeit an sich. So gut die Gesetzgebung das Schulgeld der Bürgers- und Ansaßkinder, die besondern Ansaßengebühren festzustellen, beziehungsweise abzuschaffen befugt war, obwohl dieselbe auf die vermögensrechtliche Seite der Genossenschaft einwirkte: ganz mit dem gleichen Rechte kann sie bestimmen, daß der Zinsertrag der Schulgüter vorab für die Ausgaben der Schule verwendet und erst nachher die Steuerpflicht der Niedergelassenen und der Bürger gleichmäßig ihren Anfang nehmen sollen. Daß vielleicht in der ganzen Schweiz, jedenfalls im Kanton St. Gallen, die Beitragspflicht sich überhaupt nicht nach Köpfen oder nach irgend einer andern Regel des Gesellschaftsvertrages, sondern nach dem Staatssteuerfuße richtet, beweist schon an und für sich die öffentlichrechtliche Natur der Sache. Es handelt sich bloß um ein Mehr oder Weniger, um die eine oder andere Form der staatlichen Einwirkung. Das Prinzip selbst ist nicht in Frage. Es ist ein Ausfluß einer und derselben Staatshoheit, welche in der Hauptsache der Bürgergemeinde die Herstellung der öffentlichen Güter, beziehungsweise die Bestreitung der diesfälligen Ausgaben auf dem Steuerwege aufgetragen hatte (auf dem Steuerwege: Schenkungen oder Vermächtnisse haben den gleichen Zweck, nämlich die Steuerlast zu vermindern und ändern, also den Charakter des öffentlichen Fonds nicht, von welchem sie einen Bestandtheil bilden), und die nun den vorhandenen Fond für die Gesamtheit der Einwohner i. e. für die durch die Bevölkerungszunahme der Niedergelassenen allfällige er-

weiteren Ausgaben haftbar erklärt, so zwar, daß folgeweise die Steuerpflicht der Genossenbürger verhältnißmäßig gesteigert wird. Es kann jedoch auch das umgekehrte Verhältniß eintreten, wenn nämlich keine hinreichenden Fonds vorhanden, Schulhäuser zu erstellen sind u. dgl. Eine ähnliche Wirkung äußern die Steuergesetze und Dekrete auf das Vermögen der Privaten überhaupt, je nachdem z. B. die Grundsteuer, die Vermögens- oder Erwerbsteuer festgesetzt werden.

Der Art. 18 des St. Gallischen Gemeindesteuergesetzes muß im Zusammenhange mit dem öffentlichen, speziell mit dem Gesetzgebungsrecht in Steuersachen, von dem Gesichtspunkte der ausgleichenden Gerechtigkeit und der nationalwirthschaftlichen Zweckmäßigkeit, vom Standpunkte des vorherrschenden Bedürfnisses für das große Ganze aufgefaßt werden. Und hier ist wohl wesentlich folgende Betrachtung maßgebend: Der Zweck der Kirchen- und Schulgüter ist ein allgemeiner und gehört jedem Kantonsbürger, sogar laut der Bundesverfassung im gewissen Sinne jedem Schweizerbürger.

Man hätte für die Zwecke des kirchlichen und des Schulkultus eben so gut unmittelbar von Staatswegen sorgen und die allgemeine Steuerkraft der Gesamtheit in Anspruch nehmen können. Der ganze Staat ist bei deren Pflege zum Mindesten in demselben Grade wie bei den höhern Bildungsanstalten (Kantonschule, Seminar, landwirthschaftliche Anstalt und Sekundar- oder Industrieschulen) betheiligt. Insbesondere ist das Primarschulwesen obligatorisch erklärt. Schon daraus folgt, daß der Wohnsitz für die Beitragspflicht der Staatsangehörigen an die Bedürfnisse von Kirche und Schule, gleichviel, ob sich dieselben an ihrem Aufenthaltsorte in der Stellung von Ortsbürgern oder Ansässen befinden, keinen Unterschied begründen kann, sondern daß die Gesetzgebung verpflichtet ist, alle möglichst gleich zu halten. Die Form, in welcher jene staatlichen Zwecke realisiert werden, die Organisation der Gemeinden, hindert im Mindesten nicht, dieser Forderung des Rechtes und der Billigkeit gerecht zu werden. Im Gegentheil, die Leistungen der Einen und der Andern in der Vergangenheit rechtfertigen die Gleichstellung in der Einwohnergemeinde vollkommen. Die Niedergelassenen haben nämlich, sei es in eigener Person oder durch die Leistungen ihrer Vorfahren, an die Kirchen- und Schulfonds des Kantons, in Folge des bisherigen Prinzips der Bürgergemeinden, gerade so gut die gesetzmäßigen Steuerbeiträge erfüllt, wie die anwesenden Bürger. Wenn indessen auch quantitativ etwa das Gegentheil eintritt, so hätte das wahrlich nicht viel zu bedeuten. Genug, im Grundfasse haben die Ansässen und die Bürger nach der jeweiligen Gesetzgebung ganz gleichmäßig an die Fonds und an das weitere Kirchen- und Schulvermögen beigetragen. Würden die Bürger, etwa an denjenigen Orten, wo dies zu ihrem Vortheil ausfällt, erworbene Rechte auf ein ausschließliches Benutzungsrecht der Fonds erlangt haben (wovon aber nach dem Gesagten keine Rede sein kann), so könnte auch die Klasse der Staatsangehörigen, welche sich im Verhältnisse von Niedergelassenen befindet, verlangen, daß

die Gesetzgebung nicht im Sinne der Erweiterung ihrer Steuerpflicht verändert werde. Das hieße mit Einem Worte das Gesetzgebungsrecht des Staates auf diesem Gebiete läugnen. Denn man wird doch nicht etwa den Satz aufstellen wollen, daß zwar der Genossenbürger an dem einen Orten den Zinsbetrag der Fonds für sein Steuerbetreffniß vorzunehmen könne, an andern Orten dagegen der Niedergelassene in die bisher ausschließlich dem Bürger obliegende Pflicht der Fondsaufnung, der Neubauten u. s. w. eintreten müsse. Im Gegentheil, man müßte nothwendig zu ganz andern Resultaten gelangen, würde es sich gleichsam um eine Abklärung zwischen Bürgern und Ansässen nach privatrechtlichen Theilungsgrundsätzen handeln. Namentlich müßte der erweiterten Steuerpflicht am Wohnorte die Auszahlung der Theilungsquote des abwesenden Bürgers von Seite der Heimatgemeinde vorausgehen, und es müßte überhaupt das Gleichgewicht der Foundationen in der Einwohner- und in der Bürgergemeinde hergestellt werden u. s. w. Zu solchen Konsequenzen kommt man, wenn man den allein maßgebenden Standpunkt des öffentlichen Rechtes verrückt.

Ob und in welcher Weise die Gesetzgebung ein gegebenes System ändern soll, hängt von dem Entwicklungsgange der öffentlichen Zustände überhaupt und namentlich davon ab, in wessen Hände der Grundbesitz und die Geschäftstätigkeit in den Gemeinden sich vorherrschend konzentriert hat. Je nachdem kann die Erweiterung der Einwohnergemeinde und ihrer Steuerpflicht eine Forderung der Gerechtigkeit und der volkswirtschaftlichen Nothwendigkeit im eminenten Sinne werden, wie umgekehrt das bürgerliche Prinzip zumal in der Vergangenheit den Vorzug haben mochte.

Es ist jedoch weder nothwendig, noch viel weniger konstitutionell zulässig, den Kantonen in dieser Beziehung von Bundeswegen Vorschriften zu machen, das Individualleben derselben durch einen einheitlichen Maßstab, den man an ihre Gesetzgebung anlegt (welchen man übrigens schwer wird finden können, eben wegen der Verschiedenheit der kantonalen Anschauungen, die auch hier vertreten sind) zu erdrücken und auf diese Weise die Befriedigung ihrer eigenthümlichen Bedürfnisse zu verunmöglichen, so lange sich die Gesetzgebung der Kantone innert den verfassungsmäßigen Schranken bewegt. Das ist die politische Seite der Frage, die wir wahrlich nicht weiter auszuführen nöthig haben.

Daß aber, Tit., im Widerspruche mit den bisher entwickelten Grundsätzen, speziell die St. Gallische Verfassung den Schul- oder kirchlichen Fonds der Gemeinde eine privatrechtliche Qualität im Sinne des Art. 15 (Unverletzlichkeit des Privateigenthums) garantiert oder eine dem allgemeinen Gesetzgebungsrechte des Staates entgegenstehende besondere Gemeindefouveränität zugetheilt habe: dafür findet sich überall nicht der mindeste Anhaltspunkt vor. Die Art und Weise namentlich, wie unter der Herrschaft der bestehenden Staatsverfassung die organische und die Steuergesetzgebung verstanden und geübt worden ist, beweist positiv das Gegentheil.

Auf der andern Seite greift der Art. 18 des St. Gallischen Gesetzes allfälligen wirklich privatrechtlichen Ansprüchen an den Fond, die etwa aus den besondern Verhältnissen der evangelischen Schulgemeinde der Stadt St. Gallen von wem immer aus diesem oder jenem Grunde hergeleitet werden könnten, in keiner Weise vor. Wiefern dieses mit Erfolg geschehen dürfte, das hatte die Kommission nicht zu untersuchen, weil eben das Urtheil hierüber den zuständigen St. Gallischen Gerichten zukommt (s. oben). Daraus erklärt sich von selbst, daß die Kommission, wenn auch die Ansichten über die Begründetheit solcher Ansprüche und den Umfang derselben verschieden waren, sich doch leicht in dem Punkte einigen konnte, daß die Motivirung („daß der Art. 18 allfälligen privatrechtlichen Ansprüchen nicht vorgreife, sondern die Anrufung des Richters offen lasse“) ganz unbestimmt und völlig*) unvorgreiflich gefaßt werden müsse.

Bern, den 20. Juli 1858.

Namens der Kommission,
Der Berichterstatter:
Ed. Häberlin.

Summarische Uebersicht

der

Ein-, Aus- und Durchfuhr in der Schweiz
im Monat September 1857 und im Monat September 1858.

E i n f u h r .

		September 1857.	September 1858.
Die Gesamteinfuhr dieser Monate betrug :		Stüke.	Stüke.
1857. 19,530	} Stüke Vieh, wovon { Schmalvieh	11,089.	12,154
1858. 21,646		8,441.	9,492
Mühlsteine, Akergeräthe, Oekonomiefuhrwerke und Gefährte Werth:		Fr.	Fr.
1857. 31,623	} Zugthierlasten, wovon die haupt- sächlichsten sind :	136,081.	56,465
1858. 34,472		Zugthierlasten.	
Brenn-, Bau- und gemeines Nutzholz .		9,684.	7,988
Kohle, Torf, Braunkohle, Steinkohlen .		6,228.	8,716
Kalk und Gyps, gebrannt und gemahlen .		1,935.	1,813

*) Siehe den Bundesbeschluß in der eidg. Gesetzsammlung, Band VI, Seite 42-

**Bericht des Herrn Ständerath Häberlin*) über den Rekurs des evangelischen Schulrathes
der Stadt St. Gallen.***) (Vom 20. Juli 1858.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1858
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.10.1858
Date	
Data	
Seite	499-507
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 596

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.